

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Pressegesetzes

A) Problem

Am 23.05.2001 ist die Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in Kraft getreten. In § 41 Abs. 1 BDSG ist – in Anwendung der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 75 Abs. 1 Nr. 2 GG) – geregelt, dass die Länder in ihrer Gesetzgebung vorzusehen haben, dass für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken durch Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse nur bestimmte Vorschriften entsprechend zur Anwendung kommen, nämlich:

- § 5 BDSG (Generalklausel über das Datengeheimnis)
- § 9 BDSG (organisatorische und technische Maßnahmen für die Datensicherheit)
- § 38a BDSG (Möglichkeit für Verbände, Verhaltensregelungen für den Datenschutz den Aufsichtsbehörden vorzulegen)
- § 7 BDSG (Haftungsregelung).

Bis zur Novellierung des BDSG im Mai 2001 wurde in § 41 Abs. 1 BDSG die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Medien abschließend geregelt. Diese unmittelbar geltende Vorschrift sah vor, dass für die Presse aus dem BDSG lediglich der § 5 (Datengeheimnis) und der § 9 (organisatorische und technische Maßnahmen für die Datensicherheit) zur Anwendung kamen. Durch die Novellierung wurde § 41 Abs. 1 BDSG zu einer Rahmenvorschrift für die Landesgesetzgebung umgestaltet. Gleichzeitig ist der Anwendungsbereich des Medienprivilegs der Presse um die Verarbeitung personenbezogener Daten zu literarischen Zwecken erweitert worden. Ebenfalls erweitert wurde der Anwendungsbereich der Datenschutzbestimmungen für die Presse und zwar auf die – eingeschränkte – Haftung (§ 7 BDSG) und die Verfahrensregeln zur Förderung der Durchführung datenschutzrechtlicher Regelungen (§ 38a BDSG). Das Medienprivileg wird hierdurch in weitem Umfang beibehalten.

B) Lösung

Der Entwurf sieht vor, die erforderliche Änderung des Bayerischen Pressegesetzes in Form einer Verweisung auf die entsprechenden Regelungen des BDSG vorzunehmen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Staat:

Für den Staat kommt es zu geringfügigen nicht messbaren Mehraufwendungen. Mehraufwendungen dann, wenn die Verbände Verhaltensregeln vorlegen.

Kommunen und sonstige Träger der mittelbaren Staatsverwaltung:

keine

Wirtschaft:

Die Auswirkungen auf die Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse sind nicht messbar, weil bisher keine Erfahrungswerte zu § 7 BDSG vorliegen. Im Übrigen ist nur von geringfügigen Mehraufwendungen auszugehen.

Bürger:

Die finanziellen Auswirkungen auf die Bürger sind nicht einschätzbar, da bisher Erfahrungen zu § 7 BDSG fehlen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Pressegesetzes

§ 1

In das Bayerische Pressegesetz (BayPrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2000 (GVBl S. 340, BayRS 2250-1-I) wird folgender Art. 10a eingefügt:

„Art. 10a

Soweit Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder in oder aus nichtautomatisierten Dateien erheben, verarbeiten oder nutzen, gelten von den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes nur die §§ 5, 9 und 38a sowie § 7 mit der Maßgabe, dass nur für Schäden gehaftet wird, die durch eine Verletzung des Datengeheimnisses im Sinn des § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinn des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes eintreten.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Der Gesetzesentwurf dient der Anpassung des Bayerischen Pressegesetzes an die am 23.05.2001 in Kraft getretene Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes (BGBl. I S. 904). In § 41 Abs. 1 BDSG ist – in Anwendung der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 75 Nr. 2 GG) – geregelt, dass die Länder in ihrer Gesetzgebung vorzusehen haben, dass für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken durch Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse nur bestimmte Vorschriften entsprechend zur Anwendung kommen, nämlich:

- § 5 BDSG (Generalklausel über das Datengeheimnis)
- § 9 BDSG (organisatorische und technische Maßnahmen für die Datensicherheit)
- § 38a BDSG (Möglichkeit für Verbände, Verhaltensregelungen für den Datenschutz den Aufsichtsbehörden vorzulegen)
- § 7 BDSG Haftungsregelung.

Bis zur Novellierung des BDSG im Mai 2001 wurde in § 41 Abs. 1 BDSG die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Medien abschließend geregelt. Diese unmittelbar geltende Vorschrift sah vor, dass für die Presse aus dem BDSG lediglich der § 5 (Datengeheimnis) und der § 9 (organisatorische und technische Maßnahmen für die Datensicherheit) zur Anwendung kamen. Durch die Novellierung wurde § 41 Abs. 1 BDSG zu einer Rahmenvorschrift für die Landesgesetzgebung umgestaltet. Gleichzeitig ist der Anwendungsbereich des Medienprivilegs der Presse um die Verarbeitung personenbezogener Daten zu literarischen Zwecken erweitert worden. Ebenfalls erweitert wurde der Anwendungsbereich der Datenschutzbestimmungen für die Presse und zwar auf die – eingeschränkte – Haftung (§ 7 BDSG) und die Verfahrensregeln zur Förderung der Durchführung datenschutzrechtlicher Regelungen (§ 38a BDSG). Das Medienprivileg wird hierdurch in weitem Umfang beibehalten.

Die bundesrechtliche Rahmenregelung soll wie auch in den übrigen Ländern, die bereits das entsprechende Gesetzgebungsverfahren eingeleitet oder abgeschlossen haben, durch eine Vorschrift im Bayerischen Pressegesetz umgesetzt werden, mit der auf die §§ 5, 7, 9 und 38a BDSG verwiesen wird. So ist gewährleistet, dass es nicht zu unterschiedlichen Datenschutzstandards für den Medienbereich in den einzelnen Ländern kommt.

Der Deutsche Presserat hat zwischenzeitlich zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzes in den Presseunternehmen im Wege der Selbstregulierung entsprechende Festlegungen getroffen. Die Verhaltensregeln und Empfehlungen sehen vor, dass sich Betroffene vor einer Klageerhebung an einen beim Deutschen Presserat eingerichteten unabhängigen Ausschuss wenden können und sich dort über eine ihrer Meinung nach unrechtmäßige Verarbeitung ihrer Daten beschweren können. Daneben ist es den Betroffenen unbenommen, gegen einen nach ihrer Auffassung unrechtmäßigen Umgang mit ihren persönlichen Daten durch die Presse auch in Zukunft zivil- und strafrechtlich vorzugehen.

B. Im Einzelnen**Zu § 1:**

Die Vorschrift dient der Umsetzung des § 41 Abs. 1 BDSG, der die Länder verpflichtet, in ihrer Gesetzgebung vorzusehen, dass „für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten von Presseunternehmen und Hilfsunternehmen der Presse ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken den Vorschriften der §§ 5, 9 und 38a entsprechende Regelungen einschließlich einer hierauf bezogenen Haftungsregelung entsprechend § 7 zur Anwendung kommen“. Die bundesrechtliche Rahmenregelung soll wie auch in den übrigen Ländern, die bereits das entsprechende Gesetzgebungsverfahren eingeleitet oder abgeschlossen haben, durch eine Vorschrift im Bayerischen Pressegesetz umgesetzt werden, mit der auf die §§ 5, 7, 9 und 38a BDSG verwiesen wird.

Für die Verweisung sprechen die im Folgenden angeführten Gründe:

Um die vom Bund in § 41 Abs. 1 BDSG ausgeübte Rahmengesetzgebung ordnungsgemäß auszufüllen, wären im Fall der Vollregelung in das Bayerische Pressegesetz den §§ 5, 9 und 38a BDSG entsprechende Vorschriften einschließlich einer hierauf bezogenen Haftungsregelung entsprechend § 7 BDSG einzuführen. Eine Verweisung auf das Bayerische Datenschutzgesetz anstelle des Bundesdatenschutzgesetzes ist aus sachlichen Gründen nicht möglich. Die Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes sind auf die Presse und ihre Hilfsunternehmen nicht zugeschnitten, da es die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im öffentlichen Bereich regelt. Daher findet sich z.B. in Art. 5 BayDSG keine § 5 Satz 2 BDSG entsprechende Regelung.

Zu bedenken ist auch, dass derzeit auf Bundesebene eine grundlegende Überarbeitung des Datenschutzrechts diskutiert wird (BDSG-Novellierung zweite Stufe). Sollten auf Bundesebene entsprechende Änderungen erfolgen, hätte dies wohl auch wieder Auswirkungen auf die Landespressegesetze. Im Falle einer Verweisung auf Bundesrecht sind die erforderlichen Anpassungen im Landespressegesetz schneller und effektiver zu bewerkstelligen.

Der Deutsche Presserat hat zudem in einem Schreiben an das Bayerische Staatsministerium des Innern vom 04.12.2001 erklärt, dass er es begrüßen würde, wenn sich der bayerische Landesgesetzgeber im Zuge der Umsetzung der Rahmenregelung des § 41 Abs. 1 BDSG im Bayerischen Pressegesetz für eine Verweisung auf die entsprechenden Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes aussprechen würde.

Der Bayerische Gesetzentwurf unterscheidet sich insoweit von den bisher vorliegenden Gesetzentwürfen der anderen Länder, als noch die Worte „unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder in oder aus nichtautomatisierten Dateien“ eingefügt wurden. Es handelt sich hierbei um eine Klarstellung. Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG gilt das Bundesdatenschutzgesetz für nicht-öffentliche Stellen – zu denen auch die Presse und ihre Hilfsunternehmen zählt – nur, wenn die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet, genutzt oder dafür erhoben werden oder die Daten in oder aus nichtautomatisierten Dateien verarbeitet, genutzt oder dafür erhoben werden. D. h. das Bundesdatenschutzgesetz findet auf die Datenverarbeitung in Akten durch nicht-öffentliche Stellen keine Anwendung. Durch die von § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG übernommenen Worte „unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder in oder aus nicht automatisierten Dateien“ soll eindeutig klargestellt werden, dass die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG geregelten Einschränkungen des Anwendungsbereichs für nicht-öffentliche Stellen auch für die Presse und ihre Hilfsunternehmen gelten.

Zu § 2:

§ 2 bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes.